

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Burkard Dregger (CDU)

vom 25. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. April 2024)

zum Thema:

Entwicklung der Beschwerdezahlen beim Bürger- und Polizeibeauftragten und bei der LADG-Ombudsstelle

und **Antwort** vom 15. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Mai 2024)

Herrn Abgeordneten Burkard Dregger (CDU)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18 974

vom 25.04.2024

über Entwicklung der Beschwerdezahlen beim Bürger- und Polizeibeauftragten und bei der
LADG-Ombudsstelle

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Beschwerden und sonstige Eingaben sind seit ihrer Errichtung bei der Ombudsstelle nach dem
LADG eingegangen (bitte nach Jahren geordnet)?

Zu 1. a):

Bei der LADG-Ombudsstelle gingen seit ihrer Errichtung bis zum 30.04.2024 folgende
Beschwerden ein:

	Anwendungsbereich LADG	Anwendungsbereich AGG	Sonstige Beschwerde
Seit 9/2020	139	126	Nicht erfasst
2021	392	275	Nicht erfasst
2022	322	131	195
2023	392	268	228
Bis 4/2024	98	113	63

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ombudsstelle auch bei den AGG-Beschwerden und sonstigen Beschwerden einen gesetzlichen Auftrag aus § 13 S. 1 Nr. 2 LADG zur qualifizierten Verweisberatung wahrnimmt, daher werden auch diese Beschwerden hier aufgeführt.

Eine digitale differenzierte Erfassung der AGG-Beschwerden nach Diskriminierungsdimensionen erfolgt seit dem 01.01.2023. Für die vorliegende Anfrage wurden die AGG-Beschwerden der Jahre 2020-2022 händisch ausgezählt (insofern Abweichung zu Anfrage 19/18 745).

Sonstige Beschwerden sind Beschwerden, die weder in den Anwendungsbereich des LADG noch den des AGG fallen, weil sie sich beispielsweise auf das Handeln von Bundesbehörden, Mischbehörden oder öffentlichen Stellen anderer Bundesländer beziehen oder rechtlich nicht geschützte Diskriminierungskategorien, zB Staatsangehörigkeit oder Gewicht betreffen. Diese Beschwerden werden erst seit dem 01.01.2022 statistisch erfasst, sodass Beschwerden aus dem vorangegangenen Zeitraum in der o.g. Gesamtzahl der Beschwerden nicht enthalten sind.

2. Wie viele Beschwerden und sonstige Eingaben sind seit seiner Errichtung beim Bürger- und Polizeibeauftragtem eingegangen (bitte nach Jahren geordnet)?

Zu 2.: Der Bürger- und Polizeibeauftragte nimmt gemäß § 1 des Gesetzes über den Bürger- und Polizeibeauftragten (BeBüPolG) seine Aufgaben zur Unterstützung des Petitionsausschusses bzw. als Hilfsorgan des Abgeordnetenhauses bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle wahr. Er unterliegt ausschließlich der Dienstaufsicht der Präsidentin des Abgeordnetenhauses (§ 3 Abs. 2 BeBüPolG) und ist dementsprechend allein dem Abgeordnetenhaus gegenüber berichtspflichtig (§ 7 BeBüPolG). Vor diesem Hintergrund betreffen Fragen zum Bürger- und Polizeibeauftragten eine innerparlamentarische Angelegenheit und sind nicht vom parlamentarischen Fragerecht ggü. dem Senat erfasst. Der Senat hat hier keinen Wissensvorsprung gegenüber dem Parlament und der Beauftragte ist gegenüber dem Senat auch nicht berichts- und auskunftspflichtig. Insoweit kann seitens des Senats nur auf die gegenüber dem Abgeordnetenhaus gemäß § 7 BeBüPolG erstatten Jahresberichte des Bürger- und Polizeibeauftragten (Agh Drucksache 19/1576 für das Jahr 2023 bzw. Drucksache 19/0930 für das Jahr 2022) oder auf eine direkte Anfrage dort verwiesen werden.

3. Wie viele Verfahren zu Beschwerden und sonstige Eingaben sind seit ihrer Errichtung bei der Ombudsstelle nach dem LADG abgeschlossen worden?

Zu 3.: Von den seit Errichtung eingegangenen LADG-Beschwerden sind 1147 Beschwerdeverfahren abgeschlossen. Die bei AGG-Beschwerden und sonstigen Beschwerden erfolgende Verweisberatung ist bei allen hier gezählten AGG- und sonstigen Beschwerden bereits abgeschlossen.

4. Wie viele Verfahren zu Beschwerden und sonstige Eingaben sind in den Jahren seit seiner Errichtung beim Bürger- und Polizeibeauftragtem abgeschlossen worden?

Zu 4.: Siehe Antwort zu Frage 2.

5. Wie viele Verfahren zu Beschwerden und sonstige Eingaben sind seit ihrer Errichtung bei der Ombudsstelle nach dem LADG mit der Feststellung ihrer zumindest teilweisen Berechtigung abgeschlossen worden?

Zu 5.: Die LADG-Ombudsstelle unterscheidet aus fachlichen Gründen nicht statistisch zwischen Beschwerden als „berechtigt“ und „unberechtigt“. Das LADG enthält (ebenso wie das AGG) zunächst ein Recht sich zu beschweren, insofern ist jede Beschwerde erstberechtigt. Desweiteren leistet eine Unterscheidung in „berechtigt“ und „unberechtigt“ einem Diskurs Vorschub, wonach Bürger und Bürgerinnen sich offensichtlich missbräuchlich beschweren würden, dies ist jedoch nur in Ausnahmefällen so. So kam es bundesweit im Rahmen der Coronapandemie zu missbräuchlichen Beschwerden von sog. Coronaleugnern, die jedoch schnell erkannt und abgewehrt wurden. Zudem sind die Begrifflichkeiten unkonkret bzw. missverständlich. Schließlich ist ungeklärt, ob Beschwerden, bei denen

a) der geschilderte Sachverhalt vor Inkrafttreten des LADG lag

b) Bürger*innen Diskriminierungsbeschwerden einreichen, bei denen eine benachteiligende Entscheidung ergeht, weil Landesbehörden Bundesrecht oder internationales Recht umsetzen und dieses Recht diskriminiert,

c) sich Bürger*innen in der Sache berechtigt beschweren, aber der sachliche Anwendungsbereich des LADG nicht eröffnet ist, zB bei Mischbehörden Berlin/Brandenburg oder bei Bund/Land

d) sich Bürger*innen in der Sache berechtigt beschweren, aber die öffentliche Stelle zu der Einschätzung gelangt, dass kein in § 2 LADG oder § 1 AGG geschützter Diskriminierungsgrund vorliegt (z.B. Familienstand, Körpergewicht, Staatsangehörigkeit) als berechtigt oder unberechtigt zählen sollen. In all diesen Fällen liegt zwar kein Verstoß gegen das LADG oder das AGG vor. Solche Beschwerden als unberechtigt zu bezeichnen, nivelliert jedoch die reale Diskriminierungsbetroffenheit und das daraus resultierende rechtlich verbriefte Beschwerderecht der betroffenen Person.

Die Ombudsstelle empfiehlt vor diesem Hintergrund eine Änderung der LADG-Rahmendienstvereinbarung dahingehend, dass diese Erfassung entweder ganz aufgegeben wird oder einheitlich differenziert wird.

6. Wie viele Verfahren zu Beschwerden und sonstige Eingaben sind seit seiner Errichtung beim Bürger- und Polizeibeauftragtem mit der Feststellung ihrer zumindest teilweisen Berechtigung abgeschlossen worden?

Zu 6.: Siehe Antwort zu Frage 2.

7. Wie viele Stellen waren in den Jahren seit ihrer Errichtung (jeweils zum Jahresende) bei der Ombudsstelle nach dem LADG besetzt?

Zu 7.: Die LADG-Ombudsstelle ist seit ihrer Errichtung im September 2020 personell angelegt mit einer Leitungsstelle (Vollzeit, Volljuristin, TVL E 14) sowie einer Sachbearbeitungsstelle (Vollzeit, TVL E 9 b). Diese Besetzung blieb 2021 unverändert. Hinzukam 2022 eine juristische Referentenstelle (Volljurist, Vollzeit TVL E 13). Seit April 2023 sind eine bis Ende 2024 befristete Beschäftigungsposition Volljuristin, TVL E 13, sowie eine ebenfalls bis Ende 2024 befristete Beschäftigungsposition Sachbearbeiterin Vollzeit, E 8, eingerichtet.

8. Wie viele Stellen waren in den Jahren seit seiner Errichtung (jeweils zum Jahresende) beim Bürger- und Polizeibeauftragtem besetzt?

Zu 8.: Siehe Antwort zu Frage 2.

Berlin, den 15. Mai 2024

In Vertretung

Max L a n d e r o

Senatsverwaltung für Arbeit Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung